

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

No 31.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Böhrke & Löhner, Hannover.

Hannover,
1. August 1902.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Ausl. 2 Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Str.
20 Pf. — Geschäfts-Interate: die sechsersp. Beilage
30 Pf., b. Wiederh. Abatt. Ind. Interate die Beilage 20 Pf.

12. Jahrg.

An die Zahlstellen-Verwaltungen und Ver- trauensleute der Einzelmitglieder.

Nachdem es vorgekommen ist, daß sich unter den
neuen Mitgliedsbüchern einige befinden, in denen die
Blätter zur Eintragung der Unterstützung fehlen, so er-
suchen wir, alle Bücher, welche nicht im brauchbaren Zu-
stande sind, an uns zurückzusenden. Diese Bücher werden
mit der gleichen Nummer ersetzt.

Der Hauptvorstand.
F. A. G. Bauer.

An die Bierfahrer und Stallente!

Durch Verordnung des Bundesrates
werden in nächster Zeit statistische Er-
hebungen über die Arbeitszeit in gewerb-
lichen Fuhrwerksbetrieben durch Ausgabe
von Fragebogen veranstaltet werden. Wir
ersuchen alle Bierfahrer und Stallente schon jetzt, sich
daran zu beteiligen, da voraussichtlich die Frage-
bogen meistens an die Unternehmer gelangen. Die
Fragebogen sind ohne Rücksicht auf etwaige Beein-
flussung genau auszufüllen. Wir machen hierbei
darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit laut Beschluß
des Verbandstages in Hamburg unsererseits ebenfalls
Erhebungen über die Arbeitszeit der Bierfahrer, Stall-
ente u. vorgenommen werden.

Der 4. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Beschlossen wurde ferner, das neu beschlossene Institut nicht
Reichsarbeitersekretariat, sondern: „Zentralarbeiter-
sekretariat“ zu benennen.

Zu dem Punkt: „Tätigkeit und rechtliche Stellung der
Arbeitersekretariate“ wurde folgende Resolution angenommen:
„Der Gewerkschaftskongreß erkennt die Tätigkeit der
Arbeitersekretariate als eine im allgemeinen Interesse not-
wendige an. Um so mehr bedauert er die von einzelnen Ver-
bänden diesen Institutionen gegenüber eingenommene feind-
selige Haltung und die Verhinderung, sie als gewerkschaftliche Aus-
kunftsstellen auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung unter
Polizeiaufsicht zu stellen. Der Kongreß protestiert gegen diese
Maßnahmen und erwartet von der Reichsregierung, daß sie
durch eine den Erklärungen ihres Vertreters im Reichstag ent-
sprechende Information der Behörden weitere Belästigungen der
Arbeitersekretariate verhindert.“

Der Kongreß empfiehlt den organisierten Arbeitern, ihre
Sekretariate in ausgiebiger Weise zu unterstützen und deren
Leistungsfähigkeit zu erhöhen; warnt aber wiederholt und ein-
dringlich davor, an die Gründung von neuen Arbeitersekretari-
aten heranzutreten, so lange nicht dafür die erforderliche
finanzielle Grundlage vorhanden ist.

Der Kongreß legt den Arbeitersekretariaten nahe, ihre
Geschäftsführung und Berichterstattung in Anlehnung an das
von der Generalkommission aufgestellte Schema möglichst ein-
heitlich zu gestalten, um so eine leichtere und bessere Ver-
wertung der gewonnenen Erfahrungen zu ermöglichen.

Die Frage, ob die Auskunftsbeiträge unentgeltlich oder
gegen eine Gebühr resp. nur an Organisierte zu erfolgen hat,
bleibt den Sekretariaten bzw. ihren zuständigen Organisationen
zur eigenen Entscheidung überlassen; jedoch erscheint es nicht
zweckmäßig und mit dem Charakter eines Arbeitersekretariats
unvereinbar, die Sekretäre statt des Gehaltes auf die für
die Auskunftsbeiträge zu erhebenden Gebühren anzu-
zuweisen.

Die Gründung eines eigenen Fachorgans für die Arbeiter-
sekretariate ist nicht als notwendig zu erachten, sondern es sieht
ihnen für ihre Publikationen das „Korrespondenzblatt“ der
Generalkommission zur Verfügung.“

Ueber einen der wichtigsten Punkte, über „Arbeits-
losenstatistik und Arbeitslosenversicherung“
referierte v. Elm. Sein Referat war von dem Gedanken ge-
tragen, daß die Arbeitslosenunterstützung ein Mittel sei, um
eine Stärkung der Gewerkschaften herbeizuführen, die sie besser
als bisher befähigen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Folgende
Resolution, durch Zusätze ergänzt, wurde, die ersten 2 Nummern
einstimmig, die letzten Nummern gegen 8 Stimmen, angenom-
men:

1. Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von
Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu ge-
währen bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks oder
eigenes großes Verschulden hervorgerufen ist; die Arbeits-
losenunterstützung darf nicht den Charakter eines Almosen-
s oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung
der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen.

2. Als Voraussetzung einer allgemeinen Arbeitslosen-
versicherung fordert der Kongreß das uneingeschränkte Koalitions-
recht für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts in Gewerbe, Haus-
industrie, Schifffahrt, Landwirthschaft, Staatsbetrieben und in
häuslichen Diensten, die Anerkennung der zwischen Arbeitgeber
und Arbeitnehmern des Gewerbes vereinbarten Tarife, die Ge-
währung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen Organisationen,
ohne Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, die
Vornahme regelmäßiger Arbeitslosenräthungen und die reichs-
gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung durch Or-
ganisation von Arbeitsbörsen, zu deren Erbauung und
Unterhaltung die Einzelstaaten und die Gemeinden zu ver-
pflichtet sind.

3. Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeits-
losenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbst-
verwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichs-

ausschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der
Weise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.

4. Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosen-Verfiche-
rungsausschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die
andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften
zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Be-
rufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufs-
genossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von
diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeit-
gebern zu erheben sind.

5. Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vorbe-
dingung eines solchen Reichsausschusses die Einführung
respektive den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf
diese Weise die einzige annehmbare versicherungstechnische
und organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu
schaffen.“

Zu dem Punkt: „Anwendung des Erpressungs-
paragrafen gegen die ihr Koalitionsrecht
ausübenden Arbeiter“ wird nach einem Referat
Massini folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß erhebt ener-
gischen Protest gegen die von richterlicher Seite ergangene
Auslegung, die Ausübung des Koalitionsrechts seitens der
Arbeiter als Erpressung zu bezeichnen. Der Kongreß erblickt
in dieser Auslegung nicht nur eine der schwersten Schädli-
gungen der Arbeiterinteressen, sondern er ist auch der Mei-
nung, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter, welches ausdrück-
lich in dem § 152 der Gewerbeordnung den deutschen Arbeitern
gewährt wird, durch diese richterliche Entscheidung gänzlich
vernichtet wird.“

Durch ein beratiges, nach unserer Ueberzeugung ganz un-
gerechtfertigtes Urtheil wird die deutsche Arbeiterschaft der
Unternehmerwelt vollständig preisgegeben und die Ver-
treter der deutschen Arbeiter haben daher alle Ursache, gegen
richterliche Entscheidungen ihre Stimme zu erheben, die die
Arbeiter nicht allein in der Verbesserung ihrer Lebenslage
schwer schädigen, sondern auch ihre gesetzlichen Freiheiten voll-
ständig unterbinden.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß muß aber umso-
mehr gegen diese richterliche Entscheidung Verwahrung einlegen,
als dem Unternehmerthum gegenüber eine solche Praxis nicht
besteht wurde. So ist die Preßung in Unternehmerkassen,
Führung schwarzer Listen usw., noch niemals als Erpressung
geahndet worden.

Was aber um so schärfer den Protest des Gewerkschafts-
kongresses gegen diese richterliche Entscheidung herausfordern
muß, ist, daß die preussischen Minister der Justiz und des
Inneren die Staatsanwälte angewiesen haben, in dieser
Richtung zu wirken. Diese Stellungnahme der beiden Minister
ist einer vollständigen Knebelung der deutschen Arbeiterklasse
gleich zu erachten.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongreß erwartet daher
von der deutschen Reichsregierung auf das Bestimmteste, daß sie
dieses Urtheil gegenüber eine den Wünschen des Gesetzes
entsprechende Auslegung des Gesetzes bewirkt.“

Regien fügt hinzu: Sollte die Anwendung des Erpressungs-
paragrafen dauernd beliebt werden, so werden die Arbeitgeber
den größten Schaden haben. Die Arbeiter werden künftig ohne
jede Erklärung die Arbeit einstellen.

Ohne weitere Begründung und ohne Diskussion wird
hierauf die folgende Protestresolution gegen den
Zolltarif angenommen:

„Die Belastung der nothwendigsten Lebensmittel mit
Zöllen bildet das ungerechtfertigteste System der Besteuerung,
weil es die Arbeiter ungleich härter trifft als die übrigen
Wohlfühligen. Die Lebensmittelzölle sind deshalb grundsätz-
lich zu verwerfen. Noch verwerflicher ist das Begehren nach
erhöhten Zöllen, umfomehr, als die Arbeiterschaft mit der
ganzen Wucht der Kapitalübermacht und der staatlichen
Autorität behindert wird, ihr Arbeitseinkommen derart zu er-
höhen, daß es ausreicht zu einer menschenwürdigen Lebens-
haltung. Die Arbeiterschaft Deutschlands wird im Gegentheil
so schlecht entlohnt, daß die geringste Vertheuerung der Lebens-
mittel für sie gleichbedeutend ist mit einer Einschränkung des
Konsums und danach auch mit einer weiteren Verschlechterung
der Lebenshaltung.“

Der vierte Gewerkschaftskongreß, als Vertreter von an-
nähernd 700 000 deutschen Arbeitern, protestirt daher mit aller
Entschiedenheit gegen die von der Reichsregierung geplante und
von den Ungarn noch überforderte Vertheuerung des Brotes,
sowie überhaupt gegen jeden Zoll auf Lebensmittel.

Der Kongreß protestirt zugleich auch als die Vertretung
der Arbeiterschaft Deutschlands als Produzenten gegen die ge-
samten Zolltarifvorlage, da in Folge der Benurtheilung des
gesamten Wirthschaftslebens, welche dieselbe im Gefolge ge-
hört, und durch die Verschärfung des Abschusses von Handels-
verträgen bei Annahme des Zolltarifs die Arbeiter auch als
Produzenten am meisten geschädigt werden.“

Alsdann folgte die Berathung der Anträge und Reso-
lutionen betreffend die Grenzstreitigkeiten zwischen
den konkurrierenden Gewerkschaften. Zu diesem
Punkte lag folgende Resolution der Delegirten der Metall-
arbeiter vor:

„Ausgehend von den Beschlüssen des Halberstädter Ge-
werkschafts-Kongresses, betreffend die Industrie-Verbände,
erklärt der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutsch-
lands:

1. Angesichts der fortschreitenden Zentralisation der Pro-
duktionsmittel, der dadurch bedingten steigenden Verwendung
ungelehrter Arbeitskräfte und der in Folge dieser Spezialisir-
ung immer größeren Umfang annehmenden Arbeits-
vereinigungen verschiedener Branchen im Großbetrieb, ist
die Zusammenfassung der Arbeiter verwandter Branchen
im Industrie-Verband die vortheilhafteste Form der Organi-
sation.“

Der Kongreß erachtet daher die Zusammenfassung kleiner
leistungsunfähiger Branchen-Organisationen zu Industrie-
Verbänden im Interesse der Gesamtheit gewerkschaftlich
kämpfender Arbeiter für notwendig. Besonders dann, wenn
ein erheblicher Theil der für die auf handwerksmäßiger Grund-

lage aufgebauten Branche-Organisation in Frage kommenden
Arbeiter in Großbetrieben beschäftigt ist.

2. Eine auf die Dauer befriedigende Abgrenzung des
Wirkungskreises der einzelnen Organisationen ist mit Rücksicht
auf die stetige Verschiebung der Arbeitermassen in den großen
Industrien undurchführbar, sie liegt mit Rücksicht auf die ge-
samte wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands nicht im
Interesse der Arbeiterklasse.“

Analog dieser Resolution hatten verschiedene Zahlstellen
des Metallarbeiter-Verbandes beantragt, die auf dem Frank-
furter Kongreß angenommene Resolution Buisse, welche
lautet:

„Es ist unzulässig, daß seitens einzelner Organisationen
Mitglieder aufgenommen werden, für welche ihrer Beschäftigung
nach eine Berufsorganisation besteht. Ganz besonders ist die
diesbezügliche Agitation zu verurtheilen, wenn dieselbe unter
Hinweis auf niedrige Beiträge geschieht,“ aufzuheben.

Ein weiterer Antrag verlangt, daß die Lokal- und
Branchen-Zentralverbände sich den Industrieverbänden an-
schließen sollen.

Ein Antrag verlangte, die Resolution Buisse in vollem Um-
fange aufrecht zu erhalten.

Ein Antrag wollte die Gewerkschaftsorganisationen ver-
pflichten, die sich zum Eintritt Meldenden und die Mitglieder,
für welche eine Zentralberufsorganisation besteht, diesen zu
überweisen.

Mehrere Anträge verlangten, daß Mitglieder, welche in
Folge Berufswechsels zu einer anderen Organisation über-
treten, ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden. Andere An-
träge verlangten, daß solche in andere Organisationen über-
tretenden Mitglieder mit vollen Rechten übertraten können und
aufgenommen werden.

Nach Begründung dieser Anträge erklärte Regien u. A.:
Daß wir uns in Bezug auf alle diese Fragen in einer
Situation befinden, aus der wir einen annehmbaren Ausweg
nicht finden können. Wir können zehn Stunden diskutieren —
es sind dreißig Redner gemeldet — wir können zehn Tage dis-
kutieren, und wir werden uns genau an denselben Punkt be-
finden, an dem wir angefangen haben. Das liegt in der Natur
der Sache. Auf dem letzten Kongreß hatten wir dieselben De-
batten; damals erhielt die Generalkommission den Auftrag,
eine Konferenz der be-theiligten Branchen einzuberufen. Diese
tagte 2 Tage, und obgleich es sich da nur um einen engeren
Kreis handelte, konnten am Ende keine Beschlüsse gefaßt werden,
sondern ich konnte als Vorsitzender nur erklären: „Offenlich
trägt diese Aussprache dazu bei, daß mehr Toleranz geübt
wird auf diesem Gebiet. . . . Ich kann nach meiner jahre-
langen Erfahrung auf diesem Gebiete sagen, daß nach meiner
vollen Ueberzeugung die Diskussion über diese ganze Angelegen-
heit nicht zum Ziele führen wird.“

Es wird alsdann über alle diese Resolutionen und An-
träge ohne Diskussion zur Tagesordnung überge-
gangen.

Hamburg-Hamburg gab in Bezug auf diese Anträge und
die Resolution Buisse folgende Erklärung ohne Widerspruch des
Kongresses ab: „Ich möchte nicht gerne, daß Dilemm oder Jemem
nach dem Verlauf der Verhandlung der Gedanke kommen
könnte, der Kongreß hätte seine Aufgabe nicht erfüllt. Die
Diskussion hat ergeben, daß über die Resolution Buisse eine
ganz falsche Auffassung verbreitet ist. Es ist davon die Rede
gewesen, der Metallarbeiterverband müßte eigentlich alles das,
was Gravur ist, dem Gravurverband überweisen. Daran
hat zur Zeit, als die Resolution gefaßt wurde, Niemand ge-
dacht; es handelte sich einzig und allein darum, daß nicht ein
Beruf dem anderen die Mitglieder wegnehmen sollte, daß nicht
— im wahren Sinne des Wortes — ein unläuterer Wett-
bewerb stattfinden sollte. Leider geht ja aus dem Protokoll
durchaus nicht hervor, was Buisse sich eigentlich bei der Reso-
lution gedacht hat, aber davon, wozu heute gesprochen wurde,
jedenfalls nicht. Wenn er das gesagt hätte, dann wäre der
Antrag auf keinen Fall angenommen worden.“

Das Regulativ der Generalkommission, das am letzten
Verhandlungstag zur Berathung stand, und gegen drei Stimmen
angenommen wurde, hat wesentliche Veränderungen nicht er-
fahren. Die Zahl der Mitglieder der Generalkommission wurde
von 7 auf 9 erhöht.

Den Vorschlägen Regien's stimmte der Kongreß zu:
daß die Verlegung des Sitzes der Generalkommission nach
Berlin am 1. Januar 1903 erfolgen soll; daß die neu zu wählende Generalkommission
und der aus den Organisationen in Berlin zu wählende Gewerkschaftsausschuß sich in Berlin kon-
stituieren, über die Anstellung der Beamten und die Festlegung
der Gehälter Bestimmungen treffen und dann bis 1. Januar
außer Funktion treten sollen. Bis zum 1. Januar sollen die
bisherigen Mitglieder der Generalkommission in Hamburg die
Geschäfte weiterführen.

Die Erhöhung des Beitrages an die Generalkommission von 3 auf 4 Pfennige pro Mitglied und
Quartal soll vom 1. Januar 1903 ab erfolgen.

In die General-Kommission wurden gewählt: Sabath,
Regien, Silberstein, K. Schmidt, Knoll, Böllin, Cohen, Rube
und Sassenbach.

Hamburg-Hamburg berichtet über die Arbeiten der Kom-
mission zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für die Gewerkschaftsbeamten. Die Nothwendigkeit, eine Versicherungskasse für
die Beamten der Gewerkschaften und deren Wittwen und
Waisen zu gründen, wurde prinzipiell bejaht. Die Kommission
empfehle aber dem Kongreß, keine besondere Versicherungskasse
zu schaffen, sondern die Generalkommission zu beauf-
tragen, mit dem Vereine Arbeiterpresse nach der Richtung in
Verbindung zu treten, daß ein Anschluß der Gewerkschafts-
beamten an die Unterstützungskasse des Vereins Arbeiterpresse
gefunden werde. Diese Kasse müsse aber vollständig getrennt
werden von den übrigen Zielen des Vereins Arbeiterpresse.
Wenn zu den 320 Mitgliedern des Vereins Arbeiterpresse über
450 Gewerkschaftsbeamte hinzutreten, so würden für die etwa
800 Mitglieder der neuen Kasse gute finanzielle Grundlagen
geschaffen. Eine Bedingung empfahl die Kommission noch zu
stellen. Die Verhandlungen mit dem Vereine Arbeiterpresse

sollten bis spätestens 1. September abgeschlossen sein. Sollte das nicht gelingen, so sei die Generalkommission ohne Weiteres zu beauftragen, eine selbstständige Unterstüßungskasse zu schaffen. Den Vorständen der Zentralverbände solle es zur Pflicht gemacht werden, die Hälfte der notwendigen Beiträge für ihre Beamten zu bezahlen.

Bömelburg fügt erklärend hinzu, daß es sich um eine durchaus freiwillige Versicherung handle. Der Beitritt stehe jeder Gewerkschaft und jedem einzelnen Gewerkschaftsbeamten frei.

Die Vorschläge der Kommission werden mit großer Majorität genehmigt.

Verhandelt wird hierauf über einen Antrag der Bergarbeiter, die Generalkommission solle durch Umfrage Näheres über die sogenannten Wohlstands- oder Pensionsklassen in privaten und staatlichen Etablissements feststellen, — ob und welche Beiträge die Arbeiter zu denselben zahlen, wie hoch die Leistungen dieser Klasse sind, ob die Mitglieder der Rechte verlustig gehen oder die Beiträge zurückgestellt erhalten, oder weiter Mitglieder bleiben können, sofern sie aus dem Betriebe ausscheiden u. s. w. — das Material veröffentlichten und auch dem Reichstag überweisen mit dem Ersuchen, die vorhandenen Uebelstände durch gesetzliche Maßnahmen zu beseitigen.

Insbesondere sollen solche Klassen durch Gesetzesbestimmung gehalten sein, allen aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis ausscheidenden Mitgliedern ihre eingezahlten Klassenbeiträge auf ihren Wunsch zurückzuerstatten. Verzögern diese Mitglieder auf die Rückzahlung ihrer Beiträge, so behalten sie die bis zum Austritt erworbenen Rechte an die Klasse, so daß sie bei später eintretender Erwerbsunfähigkeit Pension oder, im Falle des Ablebens, die Hinterbliebenen die ihnen zustehende Rente erhalten.

Ferner soll es auch allen aus dem die Klassenmitgliedschaft bedingenden Arbeitsverhältnis ausscheidenden Pensionsklassenmitgliedern freistehen, Mitglied der betreffenden Pensionsklasse zu bleiben, unter Fortzahlung der Beiträge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge. Im letzteren Falle ist dann auch die zu gewöhnliche Pension den Beitragsjahren entsprechend weiter zu steigern.

Schließlich soll auch bei solchen Klassen zu den Wahlen aller Klassenvertreter das geheime, direkte, gleiche Wahlrecht für alle erwachsenen Klassenmitglieder, einschließlich der freiwillig fortstehenden Mitglieder, gesetzlich eingeführt werden.

Der Antrag wird der Generalkommission zur Berücksichtigung überwiesen.

Ein Antrag der Buchbinder:

Der Kongreß soll erklären, daß er, abgesehen von anderen dringend erforderlichen Änderungen der Gewerbeordnung, eine Revision des § 134 b für notwendig hält, und zwar ist in diesen Paragraphen: 1. die Bestimmung aufzunehmen, daß in Betrieben, wo beiderseitig ausgearbeitete Lohnarbeiten bestehen, bei der Art der Lohnberechnung dieselben zu Grunde zu legen sind; 2. daß bei Verrechnung der Strafgelder den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht zusteht.

wurde einstimmig angenommen.

Zu den Gehaltsverhältnissen der Gewerkschaftsbeamten empfiehlt namens der Generalkommission Begien-Hamburg dem Kongreß folgende Anregung:

Der Gewerkschaftskongreß empfiehlt den Gewerkschaften, als Norm für die Entschädigung der Gewerkschaftsbeamten und Nebaktive festzusetzen: Das Anfangsgehalt beträgt 2000 Mk. pro Jahr und steigt in den ersten fünf Jahren um 100 Mk. jährlich, in den folgenden Jahren um 50 Mk. jährlich bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Das Schlußwort nimmt Bömelburg-Hamburg: Die Erlebung der Geschäfte habe gezeigt, daß der Arbeiter immer mehr fähig werde, seine Interessen selbst zu vertreten, daß die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie zusammen gehören. Daß Regierungsvertreter dem Kongresse beigewohnt, sei ein Beweis für die Stärke der Gewerkschaftsbewegung, die man auch in behördlichen Kreisen beachten müsse. Die Herren sind uns auch künftig willkommen, nur mögen sie von Anfang bis Ende da sein, damit sie alles hören; auch sonst könnten sie uns mehr hören, dann würde es auf dem Gebiete der Sozialpolitik anders werden. Der Kongreß habe gegen den Zolltarif eine Resolution beschloffen, abzuheben werden wir mit den Brotwucherern bei den Reichstagswahlen im nächsten Jahre. Die deutschen Gewerkschaften werden der Regierung gegenüber sich nach wie vor auf den Standpunkt stellen: Wieder mit dieser Vorlage! Wir gehen jetzt auseinander in dem festen Bewußtsein, Tüchtigkeit und Gutes für die deutsche Arbeiterbewegung geleistet zu haben. Schämtergeiten giebt es für uns nicht; wir müssen sie überwinden. Wenn wir in drei Jahren wieder zusammenkommen, muß unsere Position noch stärker geworden sein. Für uns giebt es keinen Frieden, nur Kampf. — Ehrlicher Beifall folgte den Schlußworten. Mit einem Hoch auf die Arbeiterbewegung wurde der Kongreß geschlossen.

Die Anwesenheit der zahlreichen ausländischen Delegierten wurde vom Bureau des Kongresses dazu benutzt, während des Kongresses eine internationale Konferenz abzuhalten. Aus deren Beschlüssen ist zu berichten die Schaffung einer internationalen Zentralkasse, deren Sitz in Deutschland und deren Funktionen der Generalkommission übertragen werden sollen. In jedem Lande soll nur eine Körperschaft als die Vertretung der Gewerkschaften anerkannt werden. Zu den hauptsächlichsten Aufgaben dieser Zentralkasse gehöre die Regelung der Streitunterstützung von einer Landesorganisation zur andern, die zwischen den Berufsorganisationen der einzelnen Länder bestehenden Verbindungen werden hiervon nicht berührt. Ferner sei eine gleichmäßige Gewerkschaftsstatistik anzustreben und zwar nach dem alleseitig anerkannten Muster der deutschen Generalkommission. Die Abhaltung eines internationalen Kongresses fand keine Zustimmung, vielmehr sollen internationale Konferenzen der Landessekretäre stattfinden, die nächste im Anschlusse an den nächstjährigen Kongreß der englischen Föderation, deren Kosten Deutschland noch allein tragen wird.

Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband.

Anträge zum Verbandstag

in Basel am 17. und 18. August 1902.

A. Anträge zum Statuten-Entwurf.

Zu § 3. Sektion Zürich: Ab. b gänzlich zu streichen; in Absatz h die Worte „ohne Lohnabzug“ streichen.

Zu § 4. Sektion Zürich: Den ersten Absatz streichen; der zweite Absatz soll beginnen: „Der Verband erstreckt“ z. c.; Zusatz: „Es müssen in allen Brauereien gleichlautende Arbeits-Ordnungen angehängt und durchgeführt werden.“

Burgdorfer Kollegen: Absatz 2 soll lauten: „Um die Durchführung dieser Forderungen zu sichern, erstreckt der Verband die kollektive Vertragsgeschäfte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, d. h. kündbare Vereinbarungen zwischen dem Brauereiarbeiter-Verband und dem Verband der Brauereien, die für alle Betriebe und Arbeiter bindend sind.“

Zu § 5. Sektion Zürich: § 5 ganz streichen.

Burgdorfer Kollegen: Der Satz: „Auf den Grundrissen“ z. soll weggelassen.

Zu § 6. Sektion Zürich: Der Anfang soll lauten: „Der Verband strebt dahin, die Ausübung“ z.

Zu § 7. Sektion Zürich: „Unterstützung bei Krankheit“ soll gestrichen werden.

Zu § 8. Sektion St. Gallen: Betr. Berufsstatistik soll hinzugefügt werden: „Der Zentralverband versendet alle 2 Jahre an sämtliche Sektionen Fragebogen, die mit möglichster Genauigkeit auszufüllen und spätestens innerhalb drei Monaten zurückzusenden sind; der Zentralvorstand hat das Ergebnis dieser Erhebungen zusammenzustellen und innerhalb vier Wochen im Verbandsorgan zu publizieren.“

Sektion Chaux de Fonds: Der Arbeitsnachweis soll unter Kontrolle des Zentralvorstandes stehen.

Zu § 10. Sektion Zürich: Zu streichen die Worte „wie dem Kaiserverband oder den Organisationen“.

Zu § 11. Sektion Winterthur: Statt „jedoch ist es nicht zulässig“ zu setzen „auch ist es zulässig“.

Zu § 13. Sektion Zürich: Am Schluß des ersten Absatzes „und die in den Kampffonds des Zentralvorstandes fließen“, zu streichen.

Burgdorfer Kollegen: Statt „Kampffonds des Zentralvorstandes“ soll es heißen „des Verbandes“.

Zu § 17. Sektion Zürich: Zweiter Absatz statt „kann“ soll es heißen „müß der Zentralvorstand eine Publikation“ z.

Sektion Winterthur: Erster Absatz statt „1/2 Mehrheit der Anwesenden“ zu setzen „der Sektionsmitglieder; bei einer zweiten Versammlung entscheidet jedoch die Mehrheit der Anwesenden“.

Zu § 18. Burgdorfer Kollegen: Der Satz „An Orten, wo noch keine Sektionen bestehen“ soll weggelassen.

Sektionen Luzern und Zürich: Den letzten Satz „Abrechnung von Beamten“ z. zu streichen.

Zu § 19. Sektion Luzern: Zusätze: Bei Sektionen unter 15 Mitgliedern besteht der Vorstand aus 1 Präsidenten, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und 1 Beisitzer.

Burgdorfer Kollegen: Der erste Satz soll heißen: „Zur Verwaltung der Sektionsgeschäfte ist ein Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern zu wählen.“

Sektion Zürich: § 19 soll lauten: „Zur Verwaltung der Sektionsgeschäfte ist ein Vorstand zu wählen, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Vizesekretär, Kassierer, Vizekassierer und 3 Beisitzern. Kleine Sektionen wählen einen einfachen Vorstand aus Präsident, Kassierer, Sekretär und 2 Beisitzern. Zur Prüfung von Kasse und Büchern sind pro Quartal 3 Revisoren zu wählen, die mitverantwortlich sind.“

Zu § 20. Burgdorfer Kollegen: Das Wort „mindestens“ soll statt vor „Vorstandsmitglied“ vor „ordentliche Mitgliederversammlung“ zu setzen kommen.

Zu § 23. Sektion Zürich: Im zweiten Absatz, 12. Zeile „und Publikationen“ streichen; in der 15. Zeile soll es heißen „den Mitgliedern gratis“ anzustellen.

Sektion Bern: Zum ersten Absatz: Die Revisoren sollen beschließende Stimme haben.

Zu § 25. Burgdorfer Kollegen: Die Gauvorsitzenden sollen von den Mitgliedern des Gaus gewählt werden.

Zu § 26. Sektion Chur: Die Sektionen sollen das gleiche Recht gegenüber dem Zentralvorstand besitzen.

Zu § 28. Sektion Chaux de Fonds: Die Urabstimmung soll nicht von einer Sektion, sondern nur von einem Drittel des Verbandes verlangt werden können.

Zu § 29. Burgdorfer Kollegen: Der erste Absatz soll lauten: „Die ordentlichen Verbandstage finden alle 2 Jahre statt, ein außerordentlicher Verbandstag kann nur mit Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder einberufen werden.“

Sektion Zürich: Der Verbandstag soll jeweils Freitags und Samstags vor dem Kongreß des Gewerkschaftsbundes und am gleichen Orte wie der Kongreß des Gewerkschaftsbundes stattfinden.

Sektion St. Gallen: Alle 2 Jahre zu gleicher Zeit und am gleichen Orte wie der Kongreß des Gewerkschaftsbundes findet ein Verbandstag statt. Der Zentralvorstand hat das Recht z. c. — Zusatz: „Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages müß durch Urabstimmung beschlossen werden.“

Zu § 30. Sektion St. Gallen: Ueber die Höhe dieser Diäten hat jeweilig die Sektion zu beschließen.

Sektion Zürich und Kollegen in Burgdorf: Soll bleiben wie in § 17 des alten Statuts.

Sektion Basel: Auf je 40 Mitglieder kommt 1 Delegierter; Sektionen unter 40 Mitglieder ebenfalls 1 Delegierter.

Zu § 32. Sektion Zürich: Im ersten Absatz soll es heißen: „Eintrittsgeld von 2 Fr., Hilfsarbeiter und solche, die nicht den Minimallohn beziehen, zahlen die Hälfte.“

Sektion St. Gallen: Zweiter Absatz soll heißen: „Mitglieder, die sich ohne Grund von ihrer Sektion trennen, dürfen in einer anderen Sektion nicht aufgenommen werden.“

Zu § 33. Sektion Bern: Der zweite Absatz soll beginnen: „Bei der Aufnahme haben sie ihr bisheriges Mitgliedsbuch vorzulegen und erhalten ein neues Buch, in welches z. c.“ — Zusätze: „Das Jahr des Eintritts soll in Buchstaben übertragen werden.“

Zu § 35. Burgdorfer Kollegen: „Der Beitrag beträgt 50 Zents pro Woche, wovon 40 Zents an die Zentralkasse abzuliefern sind.“

Sektion Luzern: „Der Monatsbeitrag beträgt 1 Franc 50 Zents, wovon 1 Franc 20 Zents an die Zentralkasse abzuliefern sind.“

Sektion Bern: Für Hilfsarbeiter, die nicht den Minimallohn beziehen, soll der Beitrag 1 Franc 20 Zents betragen, wovon ebenfalls 1 Franc an die Zentralkasse abzuliefern ist.

Sektion Basel: „Der Monatsbeitrag beträgt für Mitglieder, die den Minimallohn beziehen, 1 Franc 30 Zents, für die übrigen 1 Franc.“

Sektion St. Gallen und Chur: Wie bisher 1 Franc 20 Zents, wovon 60 Zents an die Zentralkasse abzuliefern sind.

Sektion Zürich: Wie bisher 1 Franc 20 Zents, wovon 70 Zents an die Zentralkasse abzuliefern sind.

Sektion Chur: „Für Kranke drei Tage, für Arbeitslose 14 Tage Karenzzeit.“

Sektion Winterthur: „Zum Bezuge derselben ist beizugeben, wer dem Verband wenigstens 1/2 Jahr angehört.“ Karenzzeit für Kranke 3 Tage. Die Unterstützung beträgt 50 Zents pro Tag und darf 20 Franken, nach Verbandszugehörigkeit von 1 Jahr 60 Franken, nicht übersteigen.

Sektion Lausanne: Die Karenzzeit soll 5 Tage betragen. Sektion Chaux de Fonds: Die Unterstützung soll für Ledige bei 1/2 jähriger Mitgliedschaft 50 Zents pro Tag, bei einjähriger Mitgliedschaft 1 Franc pro Tag, für Verheiratete 1.50 Franken pro Tag betragen.

Zu § 40. Burgdorfer Kollegen: „Bei selbstverschuldeten Krankheiten“ z. streichen, dafür: „Bei Gaspflichtunfällen wird kein Krankenzuschußgeld gewährt.“

Zu Art. 44. Sektion Lausanne: Zusatz zum zweiten Absatz: „Bei Sektionen, die nicht mehr als 10—15 Mitglieder haben, trägt der Zentralvorstand in erster Instanz die Hälfte der Kosten.“

Zu Art. 48. Sektionen Lausanne und St. Gallen: Bei Streitunterstützung 3tägige statt 7tägige Karenzzeit. Sektion Zürich: Im dritten Absatz den letzten Satz: „Etwalge Ueberschüsse“ z. streichen. — Der 4. Absatz soll lauten: „Bei Streits, die sich länger hinziehen, sollen die Ledigen nach Möglichkeit abreisen.“

B. Sonstige Anträge.

1. Sektion Genf: Die Mitgliedsbücher und Statuten sollen getrennt werden.

2. Die Mitgliedsbücher sollen fortlaufend nummeriert werden.

3. Gründung einer Zentral-Krankenkasse.

4. Sektion Basel: Sämtliche in den Brauereien beschäftigten organisierten Arbeiter, gleichviel welcher Organisation sie angehören, haben sich in Konfliktfällen in den Anordnungen des Zentralvorstandes unseres Verbandes zu fügen.

5. Der Zentralvorstand wird beauftragt, mit dem Gewerkschaftsbund ein Abkommen zu treffen, wonach er pro Mitglied und Monat höchstens 10 Zents zahlt.

6. Burgdorfer Kollegen: Die Sektionen sollen einheitliche Namen führen (Brauereiarbeiterverein oder Brauereigewerkschaft oder Brauereiarbeiterverband, Sektion.).

7. Der Zentralvorstand soll die Initiative ergreifen, damit im Gewerkschaftsbund das sogenannte Erkennungslabel eingeführt werde, wenigstens für die Lebens- und Genussmittel- und die Bekleidungsbranche.

8. Es soll in den nächsten zwei Jahren mehr auf die Abschaffung des „Freibriefsystems“ gedrungen werden.

9. Sektion Chur: Es soll ein festbesoldeter unabhängiger Sachmann in den Zentralvorstand gewählt werden mit einem Jahresgehalt von 2000 Franken und Eignungsbescheinigung, der zu jeder Zeit den Sektionen zur Verfügung steht bei Lohnbewegungen und Konflikten z.

10. Sektion Luzern: Der Verbandstag soll in Erwägung ziehen, ob nicht ein besoldeter Sekretär anzustellen sei.

11. Der Zentralvorstand soll beauftragt werden, mit dem Verband Schweiz, Brauereien in Verbindung zu treten, damit die 1896 vom Ring aufgestellte „Arbeitsordnung“ in allen Brauereien angehängt und gehandhabt wird.

12. Sektion Solothurn: Es seien die Quartalsberichte der Sektionen an den Zentralvorstand in Halbjahrsberichten umzuwandeln.

13. Der nächste Verbandstag soll in Solothurn stattfinden.

14. Sektion St. Gallen: Als Ort des nächsten Verbandstages Bern zu bestimmen.

15. Der Sitz des Zentralvorstandes soll in Bern bleiben.

16. Die Mandate in den Gauen sind besser einzutheilen, um die Sektionen besser in Verbindung zu setzen.

17. Der Sitz für Genui soll nach Nordost verlegt werden, damit eine kräftigere Agitation entfaltet werden kann.

18. Der Zentralvorstand soll jedes Jahr in sämtlichen Sektionen mindestens einmal über irgend ein Thema Vorträge halten.

19. Der Zentralvorstand soll an zuständiger Stelle bewirken, daß der Gesundheitspolizei ähnlich wie im Wirtschaftsgewerbe zur Pflicht gemacht werde, zeitweise Einblicke in die Brauereibetriebe zu nehmen bezüglich der dort existierenden Keimlichkeit, die heutzutage in vielen Betrieben durch Sparen von Arbeitskräften in Frage steht.

20. Der Verbandstag möge beschließen, daß bei Lohn- und Tarifverhandlungen besonders auf Abklärung des „Freibriefsystems“ gegen eine angemessene Selbstschädigung zu bringen sei. Der Widerspruch der Kollegen ist durch aufklärende Artikel über die Schädlichkeit des Zwangs zu beseitigen.

21. Darlehen aller Art aus der Verbandskasse dürfen nur ausgeben werden nach genauer Prüfung durch den Zentralvorstand in Verbindung mit dem Gauvorstand und müssen durch Urabstimmung genehmigt werden.

22. In jeder Sektion ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern angeschafften Artikel genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen und muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden. Zu diesem Zweck sind einheitliche Inventarbücher seitens des Zentralvorstandes an alle Sektionen zu liefern. Bei Auflösung einer Zählstelle hat zunächst der Gauvorstand darsartiges Eigentum an sich zu nehmen.

23. Der Verbandstag möge sich mit der Frage befassen, wie das Bierausfahren am Sonntag aus der Welt geschafft werden kann.

24. Die Vorstandsmitglieder der Sektionen sollen jährlich eine kleine Gratifikation erhalten, aber nur diejenigen, welche ein Amt ein volles Jahr leisten. Die Vorstandswahlen sollen nur alle Jahr, oder höchstens alle halbe Jahr stattfinden.

25. Sektion Winterthur: Der Jahresbericht soll unentgeltlich, das Verbandstagprotokoll zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgegeben werden.

26. Der Zentralvorstand wird eingeladen, mit dem „Vorstand Schweizer Brauereien“ beförderlich in Verbindung zu treten behufs Abänderung der Arbeitsordnung von 1896.

27. Sektion Zürich: Der Verband soll in die 3. Klasse des Gewerkschaftsbundes überreten.

28. Der Verbandstag soll die Frage: „Anstellung eines festbesoldeten Beamten“ behandeln.

Anträge des Zentralvorstandes.

1. Sollten die Unterstützungsbestimmungen des Statutenentwurfs nach der Vorlage des Zentralvorstandes angenommen werden, so sei dem Zentralvorstand die Kompetenz zu geben, einem „Ausgesteuerten“ im besonderen Nothfall eine Extraausstützung zu gewähren.

2. Der Verband tritt einmütigen aus der 2. in die 3. Beitragsklasse des Gewerkschaftsbundes über. Bezieht der außerordentliche Gewerkschaftskongreß eine Neuordnung des Beitragswesens, die unserem Verband die Möglichkeit einer größeren Selbstständigkeit giebt, so ist der Zentralvorstand beauftragt, hiervon Gebrauch zu machen, ev. mit dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes einen besonderen Beitrag abzuschießen.

Innen nur dem Arbeiter entspringt, daß von den Arbeitern der...
Lohn nur dem Arbeiter entspringt, daß von den Arbeitern der...
Lohn nur dem Arbeiter entspringt, daß von den Arbeitern der...

Im Namen und Auftrag der versammelten 143 Braugehilfen...
Im Namen und Auftrag der versammelten 143 Braugehilfen...
Im Namen und Auftrag der versammelten 143 Braugehilfen...

Stimm, Regels, Zimmerer, Thum, Lindner, Mhinger, Lang Mich...
Stimm, Regels, Zimmerer, Thum, Lindner, Mhinger, Lang Mich...
Stimm, Regels, Zimmerer, Thum, Lindner, Mhinger, Lang Mich...

Was die „Erklärung“ selbst anbelangt, so ist sie so ja so...
Was die „Erklärung“ selbst anbelangt, so ist sie so ja so...
Was die „Erklärung“ selbst anbelangt, so ist sie so ja so...

Erwähnen wollen wir nur noch, daß die Verfasser dieser...
Erwähnen wollen wir nur noch, daß die Verfasser dieser...
Erwähnen wollen wir nur noch, daß die Verfasser dieser...

Im übrigen aber wird sich der Zweigverein München des...
Im übrigen aber wird sich der Zweigverein München des...
Im übrigen aber wird sich der Zweigverein München des...

band 511 Mitglieder zählte, Ende desselben 550. Einen gün...
band 511 Mitglieder zählte, Ende desselben 550. Einen gün...
band 511 Mitglieder zählte, Ende desselben 550. Einen gün...

Der Vorstand hat beschlossen, die Redakteure der Arbeiter...
Der Vorstand hat beschlossen, die Redakteure der Arbeiter...
Der Vorstand hat beschlossen, die Redakteure der Arbeiter...

Mehrarbeit und Mehrverth. Von D. W. Payer...
Mehrarbeit und Mehrverth. Von D. W. Payer...
Mehrarbeit und Mehrverth. Von D. W. Payer...

Bilanz. Vom 21. bis zum 27. Juli gingen bei der Hauptkasse...
Bilanz. Vom 21. bis zum 27. Juli gingen bei der Hauptkasse...
Bilanz. Vom 21. bis zum 27. Juli gingen bei der Hauptkasse...

Verbandsnachrichten. * Alle den Verband und Reichsschutz betreffenden An...
Verbandsnachrichten. * Alle den Verband und Reichsschutz betreffenden An...
Verbandsnachrichten. * Alle den Verband und Reichsschutz betreffenden An...

Die Vorstände. J. A. Staats. Grothkopf...
Die Vorstände. J. A. Staats. Grothkopf...
Die Vorstände. J. A. Staats. Grothkopf...

Briefkasten. C. Wittensberge. Ob die Verbandsbeiträge bei der...
Briefkasten. C. Wittensberge. Ob die Verbandsbeiträge bei der...
Briefkasten. C. Wittensberge. Ob die Verbandsbeiträge bei der...

Warmen. Sonnabend, den 2. August, bei Südn, Fischer...
Warmen. Sonnabend, den 2. August, bei Südn, Fischer...
Warmen. Sonnabend, den 2. August, bei Südn, Fischer...

Bremerhaven. Von jetzt bis einschließlich November...
Bremerhaven. Von jetzt bis einschließlich November...
Bremerhaven. Von jetzt bis einschließlich November...

Chebnitz. Sonntag, den 3. August, Nachmittags punkt...
Chebnitz. Sonntag, den 3. August, Nachmittags punkt...
Chebnitz. Sonntag, den 3. August, Nachmittags punkt...

Dillfeldorf. Sonnabend, den 2. August, präzise 8 1/2 Uhr...
Dillfeldorf. Sonnabend, den 2. August, präzise 8 1/2 Uhr...
Dillfeldorf. Sonnabend, den 2. August, präzise 8 1/2 Uhr...

Freiburg i. Br. Sonnabend, den 2. August, im Restau...
Freiburg i. Br. Sonnabend, den 2. August, im Restau...
Freiburg i. Br. Sonnabend, den 2. August, im Restau...

Halle a. S. Sonntag, den 3. August, Nachmittags 1 Uhr...
Halle a. S. Sonntag, den 3. August, Nachmittags 1 Uhr...
Halle a. S. Sonntag, den 3. August, Nachmittags 1 Uhr...

Magdeburg. Freitag, den 1. August, Abends, im Vereins...
Magdeburg. Freitag, den 1. August, Abends, im Vereins...
Magdeburg. Freitag, den 1. August, Abends, im Vereins...

München. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
München. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
München. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...

Nürnberg. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Nürnberg. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Nürnberg. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...

Regensburg. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Regensburg. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Regensburg. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...

Schweinfurt. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Schweinfurt. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Schweinfurt. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...

Ulm. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Ulm. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Ulm. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...

Worms. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Worms. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...
Worms. Sonntag, den 3. August, im Vereinslokal...

Zürich. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Zürich. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
Zürich. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...

St. Gallen. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
St. Gallen. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...
St. Gallen. Freitag, den 1. August, im Vereinslokal...

Bergünnungs-Anzeigen.

Neuschied. Sonntag, den 3. August, gemein...
Neuschied. Sonntag, den 3. August, gemein...
Neuschied. Sonntag, den 3. August, gemein...

Inserate

(außer Geschäftsanzeigen) Kosten seit 1. Juli a. Helle...
(außer Geschäftsanzeigen) Kosten seit 1. Juli a. Helle...
(außer Geschäftsanzeigen) Kosten seit 1. Juli a. Helle...

Adressen

aller Branchen und Berufs...
aller Branchen und Berufs...
aller Branchen und Berufs...

Erklärung.

Die gegen den Zentral...
Die gegen den Zentral...
Die gegen den Zentral...

Wilhelm Rosen,

brausche Gastwirthschaft...
brausche Gastwirthschaft...
brausche Gastwirthschaft...

Bierbrauerei u. Selterwasserfabrik

mit großem Bierverlag...
mit großem Bierverlag...
mit großem Bierverlag...